

# **Die Praxis der Untersuchungshaft im Jahr 1996. Eine empirische Studie zur regionalen Anwendung des Haftrechts in Österreich und zur Auswirkung der Haftrechtsreform durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993**

Gerhard Hanak, Inge Karazman-Morawetz, Wolfgang Stangl

## **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Untersucht wurde die Praxis der Untersuchungshaft im Jahr 1996 an acht Gerichtshöfen erster Instanz (Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Korneuburg, Ried im Innkreis, Feldkirch, Klagenfurt), darunter die Haftrate, die Dauer der U-Haft, die Dauer des gerichtlichen Verfahrens für U-Gefangene sowie die Art der Delikte, die Deliktsschwere (Art der Hauptverhandlung) und die Sanktionspraxis. Veränderungen der Haftpraxis nach dem StPÄG sind für vier Gerichtshöfe (Wien, Linz, Innsbruck, Graz) im Vergleich mit den Ergebnissen der vorangegangenen Studie für das Jahr 1991 darstellbar.

Das Ausmaß der U-Haftverhängung wird durch die Haftrate gemessen: Sie ist die Wahrscheinlichkeit, bei Tatverdacht wegen eines in Gerichtshof-Zuständigkeit fallenden Deliktes in U-Haft zu geraten. Technisch ist sie definiert als Anteil von U-Haftantritten am Personen-Anfall bei den Staatsanwaltschaften, der durch eine Stichprobe aus dem St-Register erhoben wurde. Die durchschnittliche Dauer von U-Haft und Verfahren wird durch den Median angegeben. Der Median ist jener Wert, über und unter dem 50% der Fälle liegen.

### **1. Die Untersuchungshaft im regionalen Vergleich im Jahr 1996**

1. Die *Wahrscheinlichkeit, als Tatverdächtiger in U-Haft zu geraten* (Haftrate), streut regional erheblich. Sie ist mit 14% in Wien am höchsten, am niedrigsten in Innsbruck und Graz (5% und 6%). Die Haftrate der übrigen Gerichte liegt dazwischen, wobei Feldkirch und Ried eher niedrige Haftraten aufweisen (7% - 8%), Korneuburg, Klagenfurt und Linz eher höhere (10%-11%). Gemessen an der bundesweiten Durchschnittsrate von 8,6% (Anteil aller U-Haftantritte am Personen-Anfall laut St-Register der Staatsanwaltschaften) zeigt sich an den vier Gerichten Wien, Linz, Klagenfurt und Korneuburg eine überdurchschnittlich hohe Haftwahrscheinlichkeit, in Innsbruck, Graz, Feldkirch und Ried eine unterdurchschnittlich geringe.

2. Die *U-Haft dauert* im Schnitt in Innsbruck und in Korneuburg mit rund 9 bzw. 8 Wochen am längsten, und in Feldkirch am kürzesten (4 Wochen). An den übrigen Gerichten ist die Haftdauer mit 5-6 Wochen (statistisch) etwa gleich lange.

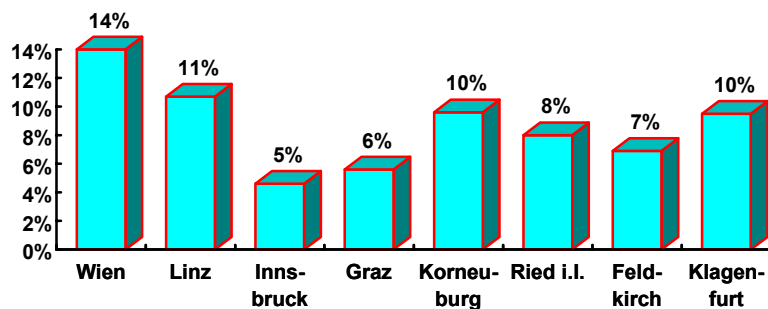
3. Die *durchschnittliche Verfahrensdauer* (ab Tag des Einlangens des Aktes bei Gericht) ist bis zum 1.Tag der Hauptverhandlung in Wien, Innsbruck und Korneuburg mit rund 5

Wochen am längsten; bis zum Urteil in erster Instanz nur mehr in Innsbruck signifikant länger, da die Hauptverhandlung in Wien und Korneuburg offenbar rasch durchgeführt wird. An den drei Gerichten Ried, Feldkirch und Klagenfurt gehen die Verfahren am raschesten von statten:

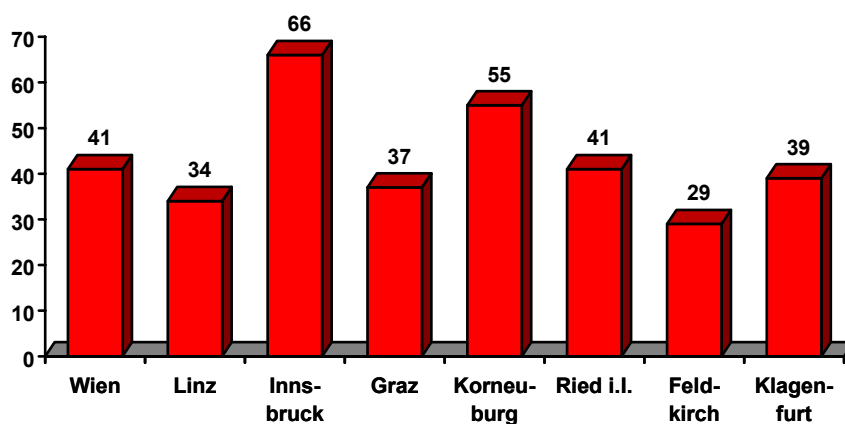
Sie dauern bis zum 1.Tag der Hauptverhandlung im Schnitt 3 Wochen, bis zur Urteils-fällung in erster Instanz knapp 4 Wochen.

4. Die *Enthafungsquote vor der Hauptverhandlung* ist in Ried und Feldkirch mit über 50% besonders hoch, in Klagenfurt beträgt sie immerhin noch ein Drittel. Mit Ausnahme dieser Gerichte besteht nur geringe Bereitschaft zur Enthafung vor der Hauptverhandlung, am wenigsten in Korneuburg (11%).

Graphik 1  
U-Haftantrittsraten an den Gerichtshöfen erster Instanz in Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Korneuburg, Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt im Jahr 1996



Graphik 2  
Die durchschnittliche Dauer der U-Haft an den Gerichtshöfen erster Instanz in Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Korneuburg, Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt im Jahr 1996 (Median in Tagen)



5. Aufgrund der in der Regel eher geringen Enthaltungsbereitschaft bewirkt ein langes gerichtliches Verfahren bis zur Hauptverhandlung tendenziell auch eine lange Haftdauer. Das ist in Innsbruck und Korneuburg der Fall, in Ansätzen auch in Wien. Alle drei Gerichte weisen einen regional hohen Anteil an Verfahren auf, bei denen die Hauptverhandlung erst sechs Wochen nach der Festnahme des U-Häftlings stattfindet. In Innsbruck ist das auf eine Praxis zurückzuführen, die in Haftfällen den Weg des unmittelbaren Strafantrags in der ersten Haftfrist eher vermeidet. In Wien und Korneuburg hingegen wird zwar der Weg der "direkten Anklage" häufig beschritten, dafür aber relativ wenig innerhalb der ersten Haftfrist von 14 Tagen enthaftet (vgl. Kapitel 4.1.5). Ein konträres Muster zeigen die Gerichte in Feldkirch und Ried: Da die Hälfte der U-Häftlinge noch vor der Hauptverhandlung wieder enthaftet wird und zugleich die gerichtliche Verfahrensdauer sehr kurz ist, dauert die durchschnittliche U-Haft ebenfalls kurz. (Die Haftdauer in Ried erscheint im Durchschnitt nur deshalb nicht sehr kurz, weil in einem bemerkenswert hohen Anteil von 45% ein Rechtsmittel gegen das Urteil erster Instanz gelegt wird und der Verurteilte daher noch in der U-Haft verbleibt.)

6. Der Anteil an *Einzelrichtersachen*, der als Indikator für die Deliktschwere betrachtet werden kann (Strafrahmen bis 5 Jahre Freiheitsstrafe), ist in Feldkirch und Innsbruck am geringsten (43% und 47%) und in Wien, Klagenfurt und Graz mit rund 60% am höchsten. An den übrigen Gerichten beträgt der Anteil an Einzelrichtersachen rund 55%. An den "Westgerichten" scheint bei der U-Haftverhängung also eine stärkere Konzentration auf Straftaten mit höherer Strafandrohung zu existieren. Hingegen wird an den übrigen Gerichten, besonders in Wien, Klagenfurt und Graz, die U-Haft häufiger bei Delikten mit geringerem Strafrahmen verhängt. Es bestehen offenbar regional unterschiedliche Regeln zur Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Tendenziell (nämlich mit Ausnahme des Grazer Gerichts) zeigt sich ein Zusammenhang von hohem Einzelrichtersachen-Anteil und höherer Haft-rate und umgekehrt: D.h. eine höhere Haft-rate ist großteils auf eine extensivere Haftanwendung im Bereich der geringfügigeren Delikte zurückzuführen.

7. Die *Delikte*, wegen derer Tatverdächtige in U-Haft genommen und verurteilt werden, sind ca. zur Hälfte Vermögensdelikte, davon großteils Diebstahlsdelikte nach §§129, 130 StGB sowie Betrugsdelikte nach §§147, 148 StGB. Nur die beiden Gerichte Ried und Feldkirch zeigen einen abweichend geringen Anteil von rund 30%: In Feldkirch wird die U-Haft am häufigsten wegen Drogendelikten verhängt (37%), in Ried ist der Anteil in der Restkategorie "Sonstige Delikte" relativ hoch (26%), wobei es sich wesentlich um Schlepperei nach §81 FremdenG und um §269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) handelt (vgl. Kapitel 6.5). Der hohe Anteil an Schöffensachen in Haftfällen in Feldkirch hängt wohl mit der Konzentration auf Drogendelikte zusammen. Für die übrigen Gerichten lassen sich solche Rückschlüsse anhand der Deliktsklassen kaum ziehen.

8. Große regionale Unterschiede existieren bei der *Art der verhängten Sanktion* im rechtskräftigen Urteil in Haftfällen. Der höchste Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen

zeigt sich mit rund zwei Drittel an den "Westgerichten" Innsbruck und Feldkirch, die geringsten Anteile mit rund 40% in Linz, Korneuburg und Ried. Faßt man unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen als Formen des unbedingten Freiheitsentzugs zusammen, läßt sich erkennen, an welchen Gerichten die Übereinstimmung zwischen haftverhängendem U-Richter und erkennendem Richter hinsichtlich der Angemessenheit des Freiheitsentzugs hoch und an welchen sie eher niedrig ist. Die geringste Übereinstimmung - nämlich kein unmittelbarer Freiheitsentzug im rechtskräftigen Urteil - zeigt sich in Ried (42% der Haftfälle) sowie in Wien, Linz und Klagenfurt (rund 30%), die größte Entsprechung in Innsbruck, Feldkirch und Graz. Es läßt sich interpretieren, daß die U-Haft rate tendenziell an jenen Gerichten niedrig ist, an denen die Übereinstimmung zwischen U-Richter und Verhandlungsrichter hoch ist und der U-Haft in hohem Ausmaß eine freiheitsentziehende Strafe folgt. Das bedeutet, daß an Gerichten mit geringen Haftantrittsraten die Verhältnismäßigkeit der U-Haftverhängung stark am Kriterium des zu erwartenden Freiheitsentzugs gemessen wird. Eine Ausnahme bildet lediglich Ried.

9. Das jeweilige Ausmaß der U-Haftverhängung ist nicht von regionalen *Besonderheiten der Kriminalitätsbelastung und -struktur* (Verbrechens-Tatverdächtige, Ausländeranteil) abhängig, die - nach allgemeiner Ansicht - zu mehr U-Haft führen könnten (vgl. Kapitel 3.3). Trotz hoher Belastung bestehen an den "Westgerichten" geringe Haft rates, in Wien ein hohe; umgekehrt kann sich bei geringer regionaler Belastung dennoch eine höhere Haft rate zeigen (z.B. Korneuburg und Klagenfurt). Eine regional hohe Belastung an Verbrechenstatverdächtigen führt auch nicht notwendigerweise zu einem höherem Anteil an Schöffensachen unter den U-Gefangenen, wie das Beispiel Wien zeigt. Stets intervenieren "hauseigene" Haftstile, d.h. die gerichtsspezifischen Anwendungsregeln der U-Haftverhängung und der "hausspezifischen" Interpretationen des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Eine höhere U-Haft rate ist empirisch tendenziell dort zu finden, wo die U-Haft vermehrt bei Einzelrichterdelikten verhängt wird und vermehrt zu keiner Entsprechung im Sinn des Freiheitsentzugs in der richterlichen Sanktion führt (Wien, Klagenfurt, auch Linz).

10. Unabhängig von den regionalen Mustern der Haftverhängungspraxis bestehen jeweils gerichtsspezifische Routinen, die die Abwicklung der Verfahren, den Umgang mit den Bestimmungen des StPÄG und somit auch die Haftdauer betreffen. Es gibt die Kombination einer langen Haft- und Verfahrensdauer mit einer niedrigen Haft rate, die für Innsbruck typisch ist; die Kombination einer höheren Haft rates mit einer eher langen Haft- und Verfahrensdauer (Korneuburg, Wien) oder die Kombination von eher geringer Haft rate mit kurzer Haft- und Verfahrensdauer bei hoher Enthaf tungsquote (Feldkirch, Ried).

2. Die Untersuchungshaft bei in- und ausländischen Tatverdächtigen im Jahr 1996

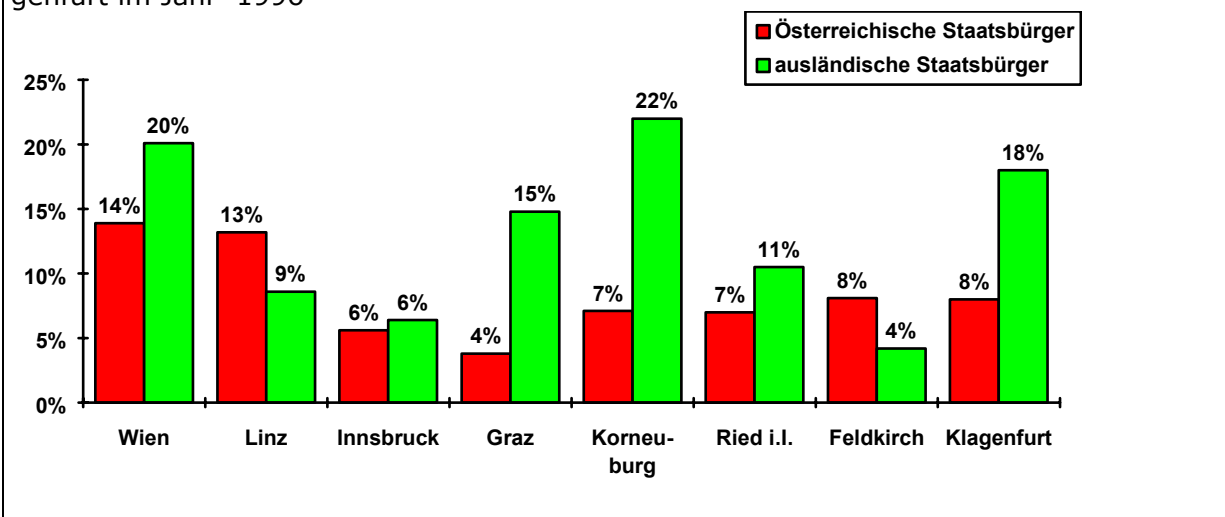
1. Die *Hafttraten* für ausländische Tatverdächtige sind in Wien, Korneuburg und Klagenfurt mit rund 20% am höchsten, an den "Westgerichten" Innsbruck und Feldkirch am niedrigsten (6% und 4%). Die Haftwahrscheinlichkeit ist für ausländische Tatverdächtige in der Regel höher als für inländische. Dennoch gibt es drei Gerichte, die von dieser Praxis abweichen: Linz, Innsbruck und Feldkirch. Es ist also nicht notwendigerweise so, daß bei Ausländern häufiger das Vorliegen von Haftgründen, insbesondere der Fluchtgefahr, angenommen wird als bei Inländern. Dabei kann ausschließlich für Feldkirch eine mögliche Begründung in der besonderen Täterpopulation gefunden werden: In Vorarlberg ist der Anteil der ausländischen Tatverdächtigen mit Gastarbeiterstatus, die einen ordentlichen Wohnsitz im Inland aufweisen, unter allen Gerichtshofsprengeln mit über 50% einmalig hoch.

2. Die durchschnittliche *Dauer der U-Haft* ist für In- und Ausländer (statistisch) gleich lange. D.h. die jeweiligen regionalen Besonderheiten (z.B. der langen Haftdauer in Innsbruck und Korneuburg) betreffen In- und Ausländer gleichermaßen. Das gilt auch für Ried, weil die überdurchschnittlich lange Haftdauer für Ausländer dort Ergebnis des hohen Anteils an Rechtsmittelfällen gegen das Urteil erster Instanz ist (57%).

3. Unterschiede zeigen sich bei der durchschnittlichen gerichtlichen *Verfahrensdauer*: Die Verfahren dauern für ausländische U-Häftlinge kürzer als für inländische (ausgenommen Innsbruck, Ried, Feldkirch).

4. Die kürzere Verfahrensdauer für Ausländer hängt hauptsächlich mit dem geringem *Enthaftungsmaß* vor der Hauptverhandlung zusammen: Die Enthaltungsbereitschaft vor der Hauptverhandlung ist für österreichische Tatverdächtige in der Regel wesentlich (signifikant) höher als für ausländische, weshalb bei Inländern weniger Zeit-zwang zur Anberaumung der Hauptverhandlung besteht.

Graphik 3  
U-Haftantrittsraten für in- und ausländische Tatverdächtige an den Gerichtshöfen erster Instanz in Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Korneuburg, Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt im Jahr 1996



Bei Ausländern, die sich zum überwiegenden Anteil (mindestens drei Viertel - ausgenommen Feldkirch) bis zur Hauptverhandlung in Haft befinden, kommt die verfahrensbeschleunigende Wirkung des StPÄG zum Tragen. Gegenüber ausländischen U-Häftlingen wird häufig der Weg des unmittelbaren Strafantrags (zur "Umgehung" der ersten Haftverhandlung) beschritten, und auf diese Weise die Verfahrensdauer auf maximal rund sechs Wochen seit Festnahme limitiert.

5. Der *Anteil an Einzelrichtersachen* ist bei ausländischen U-Häftlingen in der Regel deutlich höher (ausgenommen Innsbruck und Korneuburg) als bei inländischen. Er beträgt 56% (Innsbruck) bis 74% (Klagenfurt), jener bei inländischen U-Gefangenen liegt zwischen 33% (Feldkirch) und 58% (Wien). Ausländer geraten also systematisch häufiger als Inländer wegen Delikten mit eher geringerem Strafrahmen in U-Haft. Dies ist möglicherweise auf den hohen Stellenwert von Vermögensdelikten bei ausländischen U-Häftlingen zurückzuführen:

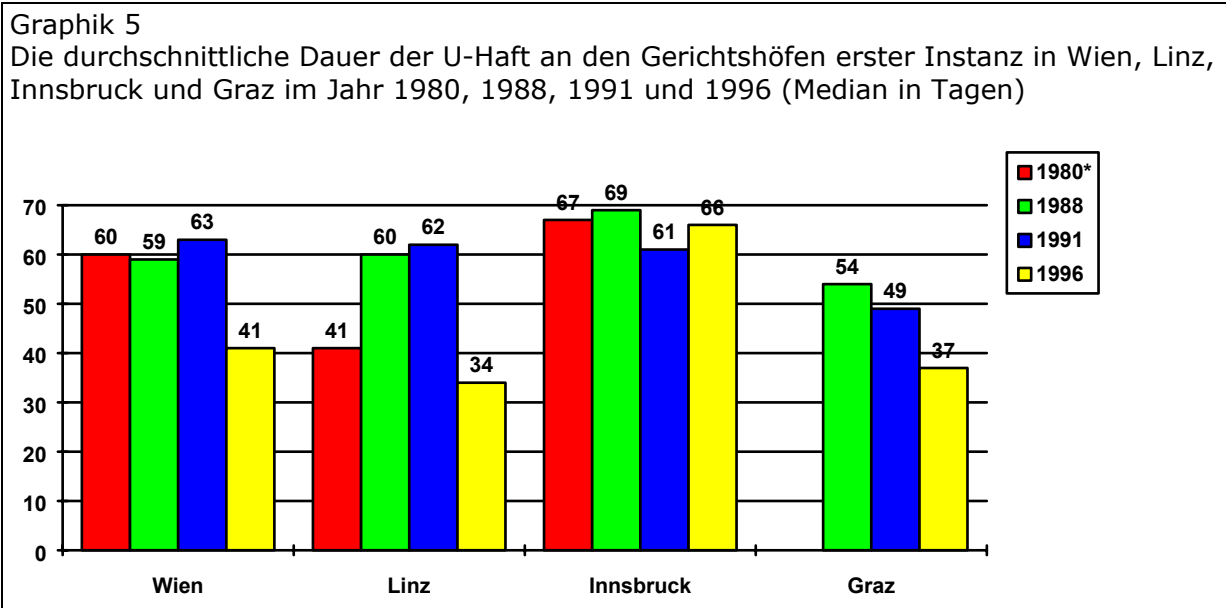
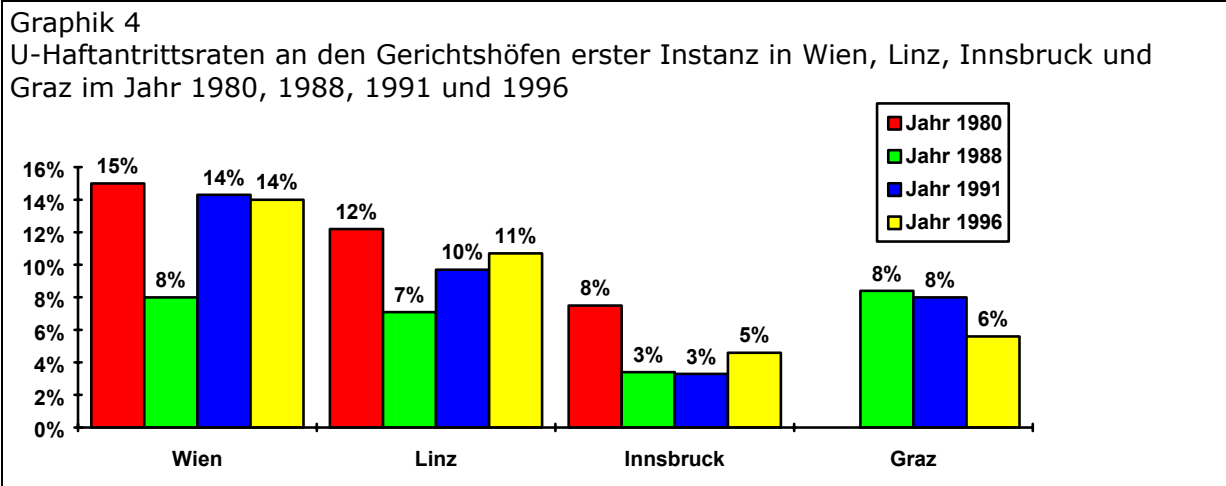
6. Ausländische Tatverdächtige geraten deutlich häufiger wegen *Vermögensdelikten* in Haft. Mit Ausnahme der "Sonderfälle" Ried und Feldkirch liegen die Anteile bei 62% bis 75%, wobei Diebstahlsdelikte nach §§ 129 und 130 StGB den Hauptanteil stellen. In Feldkirch und vor allem Ried sind die Anteile an Vermögensdelikten (für In- und Ausländer) atypisch niedrig, in Ried ist das auf den hohen Anteil an Schleppereidelikten (§81 FremdenG) bei ausländischen Häftlingen zurückzuführen. Bemerkenswert sind die unterschiedlichen Haftpraxen gegenüber ausländischen Tatverdächtigen bei Urkundendelikten (zumeist nach § 224 StGB): Während an den "Westgerichten" kein U-Gefangener wegen § 224 StGB verurteilt wird, sind es in Wien und Klagenfurt über 10%.

7. Entsprechend dem hohen Anteil an Einzelrichtersachen fällt auch die *Sanktionart* im rechtskräftigen Urteil bei ausländischen U-Häftlingen deutlich "milder" aus als bei inländischen. Der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen ist wesentlich geringer als bei inländischen U-Gefangenen: Er schwankt zwischen 8% (Linz) und maximal 44% (Innsbruck), bei Österreichern hingegen zwischen 50% bis 75%. Häufiger als inländische U-Häftlinge werden ausländische zu teilbedingten oder bedingten Freiheitsstrafen verurteilt. Die teilbedingte Freiheitsstrafe ist in Linz und Klagenfurt überhaupt die häufigste Strafart bei ausländischen Häftlingen; in Wien und Ried ist die bedingte Freiheitsstrafe die häufigste Sanktion bei ausländischen U-Gefangenen (vgl. dazu die Tabellen in Kapitel 6.6.1.). Aufgrund der Anwendung des Haftgrunds der Fluchtgefahr besteht bei ausländischen Tatverdächtigen ein deutliches Mißverhältnis zwischen U-Haftverhängung und Sanktionsschwere, wobei sich freilich auch regionale Unterschiede zeigen. So scheint sich die Haftpraxis gegenüber Ausländern in Innsbruck und Graz am strengsten an der Verhältnismäßigkeit zur Sanktionsschwere zu orientieren.

8. Alle Merkmale zusammengenommen (Hafrate, Delikts- und Sanktionsschwere) zeigt das Innsbrucker Gericht die wenigsten Unterschiede zwischen In- und Ausländern in der Praxis der Haftanwendung sowie der Verfahrensdurchführung.

### 3. Die Untersuchungshaft im Zeitvergleich: Zu den Auswirkungen des StPÄG

1. Die *Haftwahrscheinlichkeiten* haben sich an vier untersuchten Gerichten gegenüber 1991 kaum verändert. Auch im bundesweiten Durchschnitt zeigt die Haftrate nur eine geringfügige Senkung von 9,7% im Jahr 1991 auf 8,6% im Jahr 1996. Die relativ stärkste Veränderung ist in Graz festzustellen: Die Grazer U-Haftrate ist weiter gesunken und nähert sich dem Innsbrucker Niveau an, das im regionalen Vergleich stets das niedrigste war. Die regionalen Unterschiede im Ausmaß der U-Haftverhängung sind auch nach dem StPÄG bestehen geblieben. Das Ost-West-Gefälle mit den beiden "Polen" Wien und Innsbruck bleibt erkennbar.



2. Hat das StPÄG auf der Ebene der Haftverhängung insgesamt wenig Auswirkungen gezeigt, so trifft das Gegenteil auf die *Dauer der U-Haft und der Verfahren* zu: Es ist eine deutliche Verkürzung der durchschnittlichen Haftdauer und eine Beschleunigung der Verfahren festzustellen. Nur Innsbruck ist von dieser Tendenz ausgenommen. Die durchschnittliche Haftdauer hat sich gegenüber den vorigen Untersuchungsjahren in Wien, Linz und Graz signifikant, um etwa ein Drittel, verkürzt. In gleicher Weise sind die gerichtlichen Verfahren bis zum 1. Tag der Hauptverhandlung und bis zum Urteil in erster Instanz gegenüber 1991 (signifikant) um rund eine Woche kürzer geworden. In Innsbruck hingegen haben sich im Schnitt gegenüber 1991 weder die U-Haften noch die Verfahren verkürzt, die Verfahren sind sogar (signifikant) um knapp 10 Tage länger geworden.

3. Die Verkürzung der durchschnittlichen Haftdauer ist nicht auf eine allfällige Veränderung der Enthaftungsbereitschaft vor der Hauptverhandlung zurückzuführen. Die *Enthaftungsquoten* vor der Hauptverhandlung sind nur in Linz und Innsbruck gegenüber 1991 angestiegen, und zwar auf rund ein Viertel. Die Reduktion der Haftdauer ist hauptsächlich ein Effekt der beschleunigten Verfahren: Die U-Haft ist im Schnitt kürzer geworden, weil die Hauptverhandlung rascher stattfindet als im Jahr 1991. Umgekehrt gilt für Innsbruck, daß sich die Haftdauer gegenüber 1991 (trotz leicht gestiegener Enthaftungsquote) nicht verändert hat, weil die Verfahren im Jahr 1996 länger dauern.

4. Die vom StPÄG intendierte haft- und verfahrensverkürzende Wirkung kommt vor allem dadurch zustande, daß an den Gerichten in Haftfällen verstärkt *haftprüfungsvermeidende Wege* eingeschlagen wurden: Regional spezifisch wird dabei entweder die rasche Enthaftung innerhalb der ersten Haftfrist von 14 Tagen (Graz) forciert, oder der Weg der raschen Anklage und Anberaumung der Verhandlung innerhalb von sechs Wochen (Wien, Linz). Der Anteil an Haftfällen, bei denen die Hauptverhandlung später als sechs Wochen nach Festnahme stattfindet und bei dem (seit dem StPÄG) das Haftprüfungssystem zur Anwendung gelangt, liegt an diesen Gerichten im Jahr 1996 unter 50%. Im Jahr 1991 betrug er noch 60% (Linz, Graz) bis 70% (Wien). Anhand dieser Zahlen, die freilich nur als Annäherung an die Erfassung der gerichtsspezifischen Anwendungsroutinen des StPÄG zu verstehen sind, wird jedenfalls verständlich, warum sich die vor Inkrafttreten des StPÄG prognostizierte hohe Anzahl an Haftverhandlungen nicht bewahrheitet hat.

Nur das Innsbrucker Gericht nimmt eine Sonderstellung ein, weil sich die dortige Gerichtspraxis anstelle des Weges der direkten Anklage mehrheitlich zur Anwendung des Haftprüfungssystems entschieden zu haben scheint, womit eine unverändert lange Haftdauer und eine Verlängerung der Verfahrensdauer verbunden ist.

5. Der *Anteil an Einzelrichtersachen* ist in Wien angestiegen, in Graz gesunken (er war in Graz im Jahr 1991 überdurchschnittlich hoch gewesen) und in Linz und Innsbruck gleichgeblieben. Der gesunkene Anteil an Einzelrichtersachen in Graz kann auf eine haftvermeidende Tendenz bei leichteren Straftaten hinweisen und mit der Reduktion der U-

Hafttrate in Zusammenhang stehen. In Wien hingegen wird die U-Haft gegenüber 1991 vermehrt im Bereich der geringfügigeren Delikte verhängt.

6. Generell werden Tatverdächtige im Jahr 1996 etwas weniger wegen *Vermögensdelikten* in U-Haft genommen und verurteilt als 1991. Zugenommen haben hingegen die Anteile bei Drogendelikten, mit Ausnahme von Wien. In Graz gibt es bei den "sonstigen Delikten" eine deutliche Reduktion (von 21% auf 11%), die auf den Rückgang an zuvor stark präsenten Schleppereidelikten (damals nach 14a Fremdenpolizeigesetz) zurückzuführen ist. Für Innsbruck ist das "Verschwinden" der Urkundendelikte nach § 224 StGB in Haftfällen bemerkenswert (von 10% im Jahr 1991 auf Null im Jahr 1996).

7. Die regional spezifische *Sanktionspraxis* in Haftfällen ist gegenüber 1991 relativ stabil geblieben. Stets weist Innsbruck den höchsten Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen sowie am Freiheitsentzug insgesamt (inklusive der teilbedingten Freiheitsstrafe) auf, Wien den höchsten Anteil an bedingten Freiheitsstrafen. Allerdings haben Verschiebungen zwischen den Sanktionsarten an den Gerichten (mit Ausnahme von Graz) stattgefunden: in Linz eine Erhöhung des Anteils der teilbedingten Freiheitsstrafe zulasten der unbedingten, in Wien ein leichter Rückgang der bedingten Freiheitsstrafe zugunsten der teilbedingten, und in Innsbruck eine Erhöhung der unbedingten Freiheitsstrafe zulasten aller bedingten Sanktionen. Gemessen am Indikator des Strafausmasses kann eine stärkere Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit in der U-Haftverhängung seit dem StPÄG für Innsbruck und - in abgeschwächter Form - auch für Wien interpretiert werden.

#### 4. Schlußbemerkung: Über die Stabilität regionaler Rechtskulturen

Abgesehen vom Segment der ausländischen Tatverdächtigen hat die Haftreform des StPÄG auf der Ebene der Haftverhängungspraxis nur wenig geändert: Weder ist eine spürbare Verringerung der Hafttraten noch eine Einebnung der regionalen Unterschiede in der Haftverhängung festzustellen. Die gerichtsspezifischen Routinen der Haftverhängung, d.h. der Auslegung der Verhältnismäßigkeit, des Einflusses der "hausüblichen" Sanktionspraxis, der Auslegung der Fluchtgefahr etc., erweisen sich als ziemlich stabil und resistent gegenüber Änderungen von "außen". Dieser einmal eingeschliffene Arbeits- und Entscheidungsmodus ist funktional, weil er das reibungslose Arbeiten des "Systems" Gericht ermöglicht, und daher so stabil. Aus rechtssoziologischer Sicht ist eine Änderung der gerichtsspezifischen Anwendungsregeln, besonders wenn diese Auslegungs- und Ermessensspielräume betreffen, durch eine Einwirkung von "außen" eher unwahrscheinlich (vgl. Karazman-Morawetz/Stangl 1993).

Veränderungen durch das StPÄG haben sich in der Praxis am nachhaltigsten in jenen Reformbereichen erwiesen, die ein klares "Korsett" an Zeitfristen und damit verbundene Handlungsanweisungen beinhalten. Dennoch ist bemerkenswert, daß der faktische Reformeffekt ein indirekter ist: Die Haftdauer ist nicht wegen der Setzung von Haftfristen

(mit obligatorischen Haftprüfungen) kürzer geworden, sondern wegen der Möglichkeiten, dieselben zu "umgehen". Diese Wirkung war vom Gesetzgeber wohl auch mitintendiert gewesen, die hohe Regulationskraft der "Ausweich"-Bestimmungen bzw. deren bereitwillige Annahme in der Praxis der Gerichte war doch eher unerwartet. Von Interesse ist in diesem Kontext wiederum die Handhabung des StPÄG am Innsbrucker Gericht: Sie ist ein Beispiel dafür, daß die spezifische lokale Gerichtskultur auch von der gesetzlich intendierten Regulation unberührt bleiben kann, wenn die neuen Angebote nicht der "Haustradition" entsprechen. Die Bestimmungen des StPÄG werden so angewandt, daß der "Hausstil" der Haftanwendung fortgesetzt werden kann, für den (nach den Ergebnissen unserer Studien) die Verhältnismäßigkeit bei der Haftverhängung das oberste Item zu sein scheint, gegenüber dem die Haft- und Verfahrensdauer sekundär ist. Daher wird anscheinend lieber das Haftprüfungssystem angewendet als "umgangen" und dafür (im Gesamtdurchschnitt) lange Haft und Verfahren in Kauf genommen.

Zu resümieren ist, daß regionale Rechtskulturen sehr stabile und komplexe Systeme sind, die auf erzwungene Änderungen von außen so reagieren, daß die Umsetzungen von neuen Regelungen möglichst konform zur bisherigen "Haustradition" gestaltet, d.h. in die jeweilige Gerichtskultur miteinbaut werden.

## 5. Zusammenfassende Bemerkungen zu den Perspektiven von Wiener Rechtsanwälten zur Haftreform

In einem qualitativen Teil der Untersuchung wurden Rechtsanwälte in Wien, die Erfahrungen als Pflichtverteidiger von U-Gefangenen besitzen, befragt. Hinsichtlich der Auswirkungen des StPÄG lassen sich die Darstellungen der Anwälte wie folgt zusammenfassen:

Am markantesten wird von den befragten (Pflicht)Verteidigern eine Beschleunigung der Verfahren wahrgenommen: es werde rascher verhandelt, die Zeit der Anklage-/ Strafantragserstellung habe sich verkürzt. Damit verbunden wird teilweise eine Verkürzung der Haftdauer gesehen, vor allem in der Form, daß es weniger extrem lange Haft geben würde.

Die Einschätzung der Auswirkungen des StPÄG auf die Haftantrittsraten bleibt zum Teil sehr vage bis widersprüchlich: Es kommen gelegentlich "Gefühle", daß es weniger Häftlinge gäbe, zur Sprache, oder es werden Reduktionen allenfalls in Extrembereichen festgestellt, aber sonst keine Veränderungen. Diese Einschätzungen stimmen einerseits durchaus mit dem Befund des Gleichbleibens der Haftquote in Wien überein; andererseits hat die Vagheit auch eine methodische Seite: Die Anwälte haben in ihrer Funktion als Pflichtverteidiger in der Frage des Ausmaßes der Haftverhängung wenig empirische Evidenz, weil sie stets mit dem Segment der bereits Inhaftierten zu tun haben. -

Es wird zwar der symbolische Effekt der Haftreform von vielen Befragten sehr positiv bewertet (Betonung der Verhältnismäßigkeit, Rechtfertigungsdruck, Aufstören von bishe-

rigen Selbstverständlichkeiten); daß sich dieser Effekt in der Haftverhängungspraxis nie-dergeschlagen hat, kann höchstens angenommen, aber nicht wirklich bestätigt werden. (Diese symbolischen Äußerungen bieten allenfalls dem engagierten Verteidiger ein ver-stärkt zu nutzendes Argumentationsfeld.) Befragt nach Veränderungen in der Spruchpra-xis seitens der Wiener Staatsanwälte und U-Richter bei der Haftverhängungs- und Ent-haftungsentscheidung, wird relativ einhellig von wenig bis keiner Veränderung gespro-chen. An der Spruchpraxis und der Auslegung der Haftgründe habe sich nicht viel geän-dert. Wenn überhaupt, dann in Fällen von extremer Unverhältnismäßigkeit bei Auslän-dern (kleiner Ladendieb). Insbesondere bei Ausländern ist die Auslegung des wichtigsten Haftgrunds, der Fluchtgefahr, für die Befragten gleich geblieben, was von einigen als un-verhältnismäßig "harte" Spruchpraxis kritisiert wird, die nur mit Voreingenommenheit der Instanzen zu erklären sei. Dieser Befund der Befragten steht nicht in Widerspruch zu den Ergebnissen des quantitativen Teils, da die Haftquote bei ausländischen Tatverdächtigen in Wien (im Unterschied zu den anderen Gerichten) tatsächlich nicht erheblich gesunken ist. Insgesamt spiegeln die Wahrnehmungen der Verteidiger in bezug auf Praxisänderungen seit dem StPÄG die Ergebnisse des quantitativen Teils der Studie für Wien recht gut wi-der.

Was die Funktion der Haftverhandlung betrifft, besteht relative Einigkeit unter den Be-fragten, daß die Enthafungsquoten in der ersten Haftverhandlung nicht sehr hoch sind. Entweder es würde schon vorher enthaftet oder der Fall liegt nach gängiger Spruchpraxis "klar", weshalb in der Haftverhandlung nur die Fortsetzung der U-Haft beschlossen wer-den wird. Freilich gibt es einen kleinen "Graubereich" von nicht eindeutigen Fällen, der vom (engagierten) Verteidiger genutzt bzw. erst hergestellt wird. In diesem Kontext kommt Kritik an der nicht erfüllten Erwartung zur Sprache, daß die Haftverhandlung ein Forum von tatsächlicher und qualifizierter Auseinandersetzung zwischen den Vertretern der Instanzen sein werde. Dies scheitere in der Praxis daran, daß von seiten des Staats-anwalts typischerweise Vertreter ohne Entscheidungspouvoir entsandt würden, wodurch die Haftverhandlungen zu einer "Schein- verhandlung" verkomme. Dadurch würde eben-so eine andere Funktion der Haftverhandlung vereitelt, nämlich daß sie in eindeutigen Fällen der Haftaufrechterhaltung immerhin eine Kommunikation seitens des Beschuldig-ten mit "seinem" Ankläger ermögliche.

Die Wahrnehmung der Haftverhandlung als redundante und entbehrliche Kurzveranstal-tung mit einem für alle Beteiligten relativ bekannten Ausgang, die von manchen das "Graue Haus" häufig frequentierenden Verteidigern geteilt wird, aber auch in Expertenge-sprächen mit Staatsanwälten und U-Richtern gelegentlich zu hören ist, ist vor dem Hin-tergrund zu interpretieren, daß die Durchführung der Haftverhandlung tatsächlich in der Regel nur das Segment an U-Häftlingen betrifft, bei denen eine Enthftung unwahr-scheinlich ist, - und zwar als Folge des StPÄG. Aufgrund der Nutzung der haft- und ver-fahrensverkürzenden Wege (Enthftung innerhalb der ersten Haftfrist, unmittelbare An-

klage/Strafantrag) findet in Wien (gemäß unseren Daten) für rund die Hälfte der Haftfälle gar keine Haftverhandlung statt - in Fällen, in denen sie stattfindet, handelt es sich um jene, die eben nicht durch rasche Enthftung oder rasche Anklage zu erledigen waren. So gesehen sind in der Haftverhandlung tatsächlich keine allzu großen Überraschungen zu erwarten, und ist auch der Spielraum der Verteidigung limitiert.

Dennoch besteht der Spielraum, und ob dieser durch die derzeitige Handhabung des Systems der Pflichtverteidigung im Sinne des Mandanten effizient genutzt werden könne, wird indirekt kritisch von einigen Befragten angemerkt. Wenig effizient für den Klienten sei auch die derzeitige Zersplitterung der Verteidigung im Fall keiner Wahlverteidigung: Der Pflichtverteidiger in der Haftverhandlung werde in der Regel später durch einen neuen Verfahrenshilfeverteidiger abgelöst, der den Fall wieder von vorn anfangen müsse.